III. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. August 2016

Art. 9 Abs. 2:
Er wird vom Kantonsrat auf Antrag der Regierung mit einem einfachen, nicht referendumspflichtigen Beschluss für vier~~sechs~~ Jahre festgelegt.

Art. 44 Abs. 1:
Die Regierung legt dem Kantonsrat alle vier~~sechs~~ Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs vor.

Abs. 3:
Mit dem Wirksamkeitsbericht stellt die Regierung Antrag auf Festlegung des Ausgleichsfaktors des Ressourcenausgleichs für die nächsten vier~~sechs~~ Jahre.

Begründung:

Die vorberatende Kommission vertritt die Ansicht, dass der Kantonsrat die Möglichkeit haben muss, sich in jeder Amtsdauer wenigstens einmal zum Thema Finanzausgleich äussern zu können.

Art. 17a^bis^ Bst. a:
Sonderlasten bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ~~nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002[1];~~

Bst. b:
Sonder- oder Minderlasten bei der ~~finanziellen~~ Sozialhilfe;

Art. 17c Abs. 1 Bst. a:
dem Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde und dem Nettoaufwand im kantonalen Durchschnitt ~~für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendheimen nach der IVSE~~ je Einwohnerin und Einwohner für~~,~~:

1. die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendheimen nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002[2];
2. die Unterbringung bei Pflegeeltern mit einer Bewilligung zur Familienpflege nach Art. 4 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977[3];
3. die sozialpädagogische Familienbegleitung im Rahmen der betreuenden Sozialhilfe zur Vermeidung von Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen;

1 sGS 381.31.
2 sGS 381.31.
3 SR 211.222.338.

Bst. b: *Streichen.*

Abs. 1bis: Der Beitragssatz entspricht bei einer überdurchschnittlichen Belastung ~~65~~60 Prozent.

Art. 17e *Abs. 1* *Ingress:* Sonder- oder Minderlasten einer Gemeinde bei der ~~finanzielle~~ Sozialhilfe sind abhängig von:

Bst. a: dem Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde und dem Nettoaufwand im kantonalen Durchschnitt ~~für die finanzielle Sozialhilfe~~ je Einwohnerin und Einwohner für~~;~~:

1. finanzielle Sozialhilfe;
2. Mutterschaftsbeiträge;
3. Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge;
4. arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe von gemeinnützigen Trägern für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser;

Bst. b: *Streichen.*

Abs. 1bis *Bst.a:* bei einer überdurchschnittlichen Belastung ~~65~~60 Prozent;

Artikeltitel: ~~Finanzielle~~ Sozialhilfe

Art. 17g *Abs. 1bis* *Bst.a:* bei einer überdurchschnittlichen Belastung ~~65~~60 Prozent;

Anhang 2a Bst. a: $SoKuJ_{Gemeinde}$ Sonderlasten der Gemeinde bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ~~in Kinder- und Jugendheimen~~

Bst. b: Sonder- oder Minderlasten ~~finanzielle~~ Sozialhilfe

$SoSH_{Gemeinde}$	Sonder- und Minderlasten der Gemeinde bei der ~~finanziellen~~ Sozialhilfe
$NASH_{Gemeinde}$	Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde für ~~finanzielle~~ Sozialhilfe je Einwohnerin und Einwohner
$NASH_{Kanton}$	Nettoaufwand für ~~finanzielle~~ Sozialhilfe je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt

Bst. e:

$SoKuJ_{Gemeinde}$	Sonderlasten der Gemeinde bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ~~in Kinder- und Jugendheimen~~
$SoSH_{Gemeinde}$	Sonder- und Minderlasten der Gemeinde bei der ~~finanziellen~~ Sozialhilfe

Art. 30b Abs. 1:

Die interkommunale Zusammenarbeit mit Vorteilsabgeltung bezweckt:

a) Sicherstellung einer Grundversorgung mit öffentlichen Leistungen;
b) wirtschaftliche Erfüllung kommunaler Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden;
c) angemessene Abgeltung gemeindeübergreifenden Leistungen;
d) angemessene Abgeltung zentral erbrachter Leistungen, deren Nutzung auch anderen Gemeinden zur Verfügung steht.

Art. 30c Abs. 2:

~~Beteiligt sich eine Gemeinde nicht an einer interkommunalen Zusammenarbeit~~Wenn eine gebotene Zusammenarbeit zwischen Gemeinden unterbleibt, können Finanzausgleichsbeiträge und andere Leistungen des Kantons an die betroffenen Gemeinden reduziert werden. Massgebend für die Beitragsreduktion sind insbesondere die durch eine unterbliebene Zusammenarbeit bedingten Mehraufwendungen dieser und der anderen Gemeinden.

Art. 30e Abs. 1:

Die Regierung kann eine oder mehrere Gemeinden zur Abgeltung besonderer Vorteile verpflichten, wenn eine oder mehrere ~~dies wenigstens die Hälfte der~~ Gemeinden, die im Rahmen~~sich an~~ einer interkommunalen Zusammenarbeit mit Vorteilsabgeltung Leistungen erbringen~~beteiligen~~, dies beantragen.

Abs. 2:

Die ~~betroffenen~~allenfalls zu verpflichtenden Gemeinden werden vor dem Entscheid angehört.

Begründung:[4]

Die vorberatende Kommission spricht sich für eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen zur interkommunalen Zusammenarbeit mit Vorteilsabgeltung aus, um deren Praxistauglichkeit zu erhöhen. Dies im Wissen darum, dass sich in der Praxis kaum eine leistungsempfangende Gemeinde finden lässt, die bei der Regierung einen entsprechenden Antrag stellt. Denn Letzterer würde dem Verhältnis zwischen den Gemeinden spürbar schaden. Mit der entsprechenden Gesetzesverschärfung beabsichtigt die Kommission, die Verhandlungsposition der leistungserbringenden Gemeinden zu stärken.

[4] Die vorliegenden Änderungsanträge wurden bereits durch die Dienststelle Recht und Legistik der Staatskanzlei geprüft und als rechtlich unkritisch beurteilt.